Bauordnungsrechtliche Einordnung vorgefertigter Holztafelelemente nach DIN 1052-11 und den Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Die Regelung von Bauprodukten sorgt sowohl bei Herstellern als auch bei Nutzern immer wieder für Verständnisfragen. Insbesondere bei vorgefertigten Holztafelelementen scheint die baurechtliche Regelung nicht für alle am Bau Beteiligte eindeutig zu sein. Dieses Informationsschreiben soll einen Überblick über die bauordnungsrechtliche Regelung mechanisch verbundener Holztafelelemente nach DIN 1052-11 geben und somit zu einer baurechtskonformen Herstellung und Ausführung beitragen.

1 Technische Baubestimmungen

Holztafelelemente gehören zu den national geregelten Bauprodukten. Sie werden im Teil C 2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen (MVV TB) wie folgt geregelt:

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln /Ausgabe	Übereinstimmungsbestätigung
C 2.3.1.6	**Einseitig geschlossene**, nicht geklebte Holztafelelemente, DIN 1052-11, Typ **M1A** und **M1B**	DIN 1052-11 *„Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachelemente - Anforderungen an die Herstellung“*	ÜH
C 2.3.1.7	**Einseitig geschlossene**, nicht geklebte Holztafelelemente, DIN 1052-11, Typ **M1C**		ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung
C 2.3.1.4	**Beidseitig geschlossene**, nicht geklebte Holztafelelemente DIN 1052-11, Typ **M2**		

Tab.1: Auszug aus der MVV TB: 2025/1, Teil C 2

Wie in der oben aufgeführten Tabelle ersichtlich, werden Holztafelelemente in verschiedene Elementtypen unterteilt: M1A, M1B, M1C und M2. Die zugrundeliegende Technische Regel ist die DIN 1052-11.

Alle vorgefertigten Holztafelelemente bedürfen einer Übereinstimmungsbestätigung mit der zugrundliegenden Technischen Regel, DIN 1052-11. Hierfür sind die Elemente mit dem Ü-Zeichen zu kennzeichnen. In Abhängigkeit des Elementtyps sind zwei unterschiedliche Verfahren für die Übereinstimmungsbestätigung vorgeschrieben:

ÜH für Elementtypen **M1A** und **M1B**	Die Übereinstimmungserklärung erfolgt allein durch den Hersteller. Er bestätigt eigenverantwortlich, dass er die Technischen Baubestimmungen eingehalten hat, **keine Fremdüberwachung** erforderlich.
ÜZ für Elementtypen **M1C** und **M2**	Die Übereinstimmungserklärung erfolgt auf Grundlage eines **Übereinstimmungszertifikat**, ausgestellt durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle, **eine Fremdüberwachung ist erforderlich.**

2 DIN 1052-11

Die DIN 1052-11 kann als nationale Produktnorm verstanden werden und regelt unter anderen die Herstellung vorgefertigter ein- oder beidseitig geschlossener Holztafelelemente, die als tragende und/oder raumabschließende Wand-, Decken- und Dachelemente in bauliche Anlagen verwendet werden.
Entsprechend Tab. 2 der DIN 1052-11 werden die Elementtypen je nach Vorfertigungsgrad und Größe sinngemäß wie folgt unterschieden:

Elementtyp	Wandelemente	Deckenelemente	Dachelemente
M1A **einseitig** geschlossen mit **einlagiger** Beplankung/Bekleidung	keine Begrenzung		
M1B **einseitig** geschlossen mit **mehrlagiger** Beplankung/ Bekleidung	L ≤ 12 m B ≤ 3,20 m $f_{v,0,d}$ ≤ 3,5 N/mm	L ≤ 12 m B ≤ 2,60 m T_{tr} ≤ 0,30 m	L ≤ 12 m B ≤ 2,60 m T_{tr} ≤ 0,30 m
M1C **einseitig** geschlossene mit **mehrlagiger** Beplankung/Bekleidung	keine Begrenzung		
M2 **beidseitig** geschlossen mit einlagiger oder **mehrlagiger** Beplankung/Bekleidung	keine Begrenzung		
L: Fertigungslänge, B: Fertigungsbreite, $f_{v,0,d}$: Max. Bemessungswert der längenbezogenen Schubfestigkeit, T_{tr}: Dicke der tragenden Komponenten			

Tab.2: Unterscheidung der Elementtypen gemäß DIN 1052-11

Um eine baurechtskonforme Herstellung der Elemente zu gewährleisten, werden in der DIN 1052-11 unter anderen Anforderungen zu folgenden Herstellprozessen festgelegt:

- Anforderungen an die zu verwendenden Bauprodukte
- Anforderungen an die bautechnischen Nachweise
- Anforderungen an die Herstellung vorgefertigter Elemente
- Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) inkl. Maßnahmen, Dokumentation und Kennzeichnung
- Anforderungen an die Fremdüberwachung und Zertifizierung inkl. Umfang und Häufigkeit der Kontrollen

2.1 Eigenüberwachung / Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Der Hersteller hat im Rahmen der WPK die ordnungsgemäße Ausführung der Holztafeln in jedem Herstellwerk zu überwachen. Dabei ist sicherzustellen, dass die erforderlichen bautechnischen Nachweise für die Herstellung der Elemente vorliegen. Ferner ist im Rahmen der Wareneingangskontrolle (WEK) eine Liste der verwendeten Bauprodukte zu führen, wobei für die zu verwendenden Bauprodukte die entsprechende Leistungserklärungen bzw. Verwendbarkeitsnachweise vorliegen müssen. Für Vollholzprodukte sind im Rahmen der WEK die Holzfeuchten zu kontrollieren. Weiterhin sind die Produktionsprozesse nachvollziehbar zu dokumentieren und die Elemente baurechtskonform zu kennzeichnen.

2.2 Fremdüberwachung

Entsprechend den bauordnungsrechtlichen Festlegungen hat der Übereinstimmungsnachweis mit den Technischen Baubestimmungen für die Elementtypen M1C und M2 im ÜZ-Verfahren zu erfolgen. Die Fremdüberwachung ist dabei, von einer dafür bauaufsichtlich anerkannten Überwachungs- u. Zertifizierungsstelle durchzuführen. Sie besteht aus einer Erstüberwachung und einer darauf aufbauenden Regelüberwachung. Über jede Überwachung ist von der Überwachungsstelle ein Bericht anzufertigen. Dieser dient als Grundlage zur Ausstellung bzw. Verlängerung des Übereinstimmungszertifikates, mit welchem die Berechtigung zur Kennzeichnung der Elemente mit dem Ü-Zeichen erklärt wird.
Die Regelüberwachung ist zweimal jährlich durchzuführen. Zwischen zwei Regelüberwachungen müssen mindestens 8 Wochen liegen. Bei sehr geringem Produktionsumfang und bei längeren Produktionsunterbrechungen kann die Regelüberwachung auf einmal jährlich verringert werden.

3 Kennzeichnung

Entsprechend § 21 MBO hat der Hersteller die Übereinstimmungserklärung durch Kennzeichnung der Holztafelelemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) wie folgt abzugeben:[1]

ÜH für Elementtypen **M1A** und **M1B**		Angaben zum Hersteller Technische Regel
ÜZ für Elementtypen **M1C** und **M2**		Angaben zum Hersteller Technische Regel Name der Zertifizierungsstelle

4 Abweichungen

Sofern es für ein Bauprodukt, das nicht die CE-Kennzeichnung trägt, keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt oder es von einer Technischen Baubestimmung wesentlich abweicht, ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.[2]
Dies bedeutet im Umkehrschluss, sobald ein mechanisch verbundenes Holztafelelement nicht der DIN 1052-11 entspricht, ist für dieses ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.
Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte sind:

- allgemein bauaufsichtliche Zulassung (abZ)
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) oder
- Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

[1] Die Kennzeichnung erfolgt nach der Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung (MÜZVO).
[2] Vgl. § 17 MBO

5 Verstöße

Die hier aufgeführten Holztafelelemente sind über die technischen Baubestimmungen der Bundesländer geregelt und mit einem Ü-Zeichen zu kennzeichnen. Die Herstellung der Elemente hat nach der DIN 1052-11 zu erfolgen. Ist dies nicht der Fall, muss die Verwendbarkeit der Elemente mit einem Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen werden. Trifft beides nicht zu, entspricht dies einem Verstoß gegen die jeweilige Landesbauordnung und kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000, - EUR geahndet werden.[3]

Da in einem solchen Fall die Verwendbarkeit der Elemente nicht geregelt ist, kann die Bauabnahme prinzipiell verweigert werden. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der Bauherr gemäß § 53 MBO, dazu verpflichtet ist, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diesbezüglich ist es sinnvoll die Einhaltung der Technische Regel bereits durch die Ausschreibung zu fordern.

6 Gütesicherung im Holzbau / RAL-Gütezeichen

In Anlehnung an das baurechtliche Zertifizierungssystem zur Regelung von Bauprodukten, wurden im Holzbau ein eigenständiges Verfahren zur Gütesicherung erarbeitet. Ziel es ist, die Qualität des Holzbaus möglichst flächendeckend zu steigern und dauerhaft auf einem hohen Niveau zu halten. Hierzu wurden Leistungsbezogene Verfahren zur Gütesicherung erarbeitet, deren Ansprüche über die baurechtlichen Anforderungen hinausgehen. Grundbausteine dieser Systeme sind, eine kontinuierliche Eigenüberwachung sowie eine regelmäßige und unabhängige Fremdüberwachung.
Etabliert haben sich folgende RAL-Gütezeichen:

RAL-GZ 405 „Ingenieurholzbau“	**RAL-GZ 421** „Holzrohelementherstellung“	**RAL-GZ 422** „Holzhausbau“	**RAL-GZ 429** „Dachbau – Bauen im Bestand“
RAL GÜTEZEICHEN INGENIEURHOLZBAU	RAL GÜTEZEICHEN HOLZROHELEMENT HERSTELLUNG	RAL GÜTEZEICHEN HOLZHAUSBAU	RAL GÜTEZEICHEN DACHBAU BAUEN IM BESTAND

Im Unterschied zu den baurechtlichen Zertifizierungssystemen von Bauprodukten, wird im Rahmen der RAL-Gütesicherung auch die Ausführung auf der Baustelle überwacht. Da diese Art der Qualitätssicherung nicht bauwerksbezogen, sondern prozessbezogen ist, erfolgt eine ständige Prozessoptimierung, welche eine baurechtskonforme Herstellung und Montage sicherstellt.
Allen RAL-Gütezeichen liegen sogenannte Güte- und Prüfbestimmungen zu Grunde. In diesen Dokumenten werden die Anforderungen zur Führung des jeweiligen Gütezeichens geregelt.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:
www.ghad.de

November 2025

[3] nach Landesrecht